



**Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

(vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35)

und

**Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden
Schulen** (vom 28. Juni 2018, Az. VI.3-BO1371.0/44/36)

Stand: 18.10.2018

Eine an pädagogischen Zielsetzungen orientierte IT-Ausstattung der Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern und für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus will mit den Förderprogrammen „**Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer**“ (**Digitalbudget**) sowie „**Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen**“ (**iFU-Budget**) die für die IT-Ausstattung der Schulen zuständigen Sachaufwandsträger in die Lage versetzen, die Beschaffung zeitgemäßer IT-Ausstattung in bestmöglicher Weise vorzunehmen. Durch die beiden genannten Förderprogramme soll also solche Ausstattung – Hardware und Software – gefördert werden, die in der genannten Weise direkt dem Unterricht dient.

Die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme soll im Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten, d.h. in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Medienkonzept-Team der Schulen, vorbereitet und entschieden werden. Das Medienkonzept-Team benennt bei der Ausstattungsplanung IT-Bedarfe zur Umsetzung u.a. des schuleigenen Mediacurriculums, prüft Realisierungsmöglichkeiten und verfolgt deren konkrete Umsetzung.

Inhalt

1	Eckpunkte der Förderprogramme.....	3
1.1	Digitalbudget	4
1.2	iFU-Budget	5
2	Ablauf des Vollzugs der Förderprogramme.....	6
2.1	Zeitlicher Ablauf.....	6
2.2	Checkliste Förderverfahren	7
3	Beratungsmöglichkeiten	8
3.1	Fachliche Beratung	8
3.2	Ansprechpartner zum Vollzug bei den Regierungen	9
4	Antrag auf Zuwendung und Verbescheidung	10
5	Maßnahmenplanung	13
5.1	Allgemeine Fragen der Förderfähigkeit	14
5.2	Förderfähigkeit im Digitalbudget.....	16
5.2.1	Hardware	16
5.2.2	Software.....	20
5.2.3	Bauliche Maßnahmen.....	22
5.3	Förderfähigkeit im iFU-Budget.....	23
6	Maßnahmendurchführung und Mittelabruf	25
6.1	Verwendungsbestätigung	25
6.2	Mittelverwaltung	26
6.3	Prüfung.....	26
6.3.1	Prüfdichte und Gegenstand der Prüfung	26
6.3.2	Anmerkung zur Prüfung auf Votumskonformität:	28

1 Eckpunkte der Förderprogramme

<u>Zuwendungsempfänger:</u>	- kommunale Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG - Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen im Sinne von Art. 91 BayEUG
<u>Art der Förderung:</u>	Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung (Budget).
<u>Zuwendungshöhe:</u>	Die Berechnung der maximalen Budgethöhe erfolgt auf Basis objektiver Parameter wie Schultyp, Klassen- oder Schülerzahl für jeden Zuwendungsempfänger individuell.
<u>Eigenbeteiligung:</u>	Vom Zuwendungsempfänger sind mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Für private Förderschulen, Schulen für Kranke sowie kirchliche Grund- und Mittelschulen, deren Träger Anspruch auf den vollständigen Ersatz der notwendigen Kosten haben, kann maximal 1/9 (ein Neuntel) der tatsächlich ausbezahlten Budgets als Kostenersatz geltend gemacht werden.
<u>Bewilligungsbehörde:</u>	Örtlich zuständige Regierung
<u>Laufzeit:</u>	Die Richtlinien sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die zugewiesenen Budgets gelten je Sachaufwandsträger und können von diesem flexibel und bedarfsgerecht an seinen Schulen eingesetzt werden. Digitalbudget und iFU-Budget sind dabei getrennt zu behandeln.

Zu Antragstellung und Mittelabruf benötigte Formulare finden sich ebenso wie häufig gestellte Fragen unter

www.km.bayern.de/digitalbudget.

1.1 Digitalbudget

Fördergegenstand: Das Digitalbudget ist gemäß Ziffern 2 und 5.4 der Förderrichtlinien für die Anschaffung von IT-Hardware und Software für den pädagogischen Einsatz in Unterrichtsräumen zu verwenden.

Förderhöchstbetrag: Die Berechnung der maximalen Budgethöhe erfolgt durch das StMUK. Die jeweilige Höhe des Digitalbudgets wird den Antragstellern per Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Fördervoraussetzungen: Für jede Schule des Sachaufwandsträgers ist anzugeben, ob

1. sie an der aktuellen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung teilgenommen hat sowie
2. an der Schule ein Medienkonzept-Team gebildet wurde bzw. bis zum Beginn der Maßnahmen gebildet wird.

1.2 iFU-Budget

- Fördergegenstand: Das iFU-Budget ist gemäß Ziffern 2 und 5.4 der Förderrichtlinien für die Anschaffung von Hardware und Software für den Einsatz in Fachunterrichtsräumen zu verwenden, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden.
- Das Förderprogramm „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ ist gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie eine berufsspezifische Ergänzung zum Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und wird zusätzlich bewilligt.
- Förderhöchstbetrag: Die Berechnung der maximalen Budgethöhe erfolgt durch das StMUK. Die jeweilige Höhe des iFU-Budgets wird den Antragstellern per Zuwendungsbescheid mitgeteilt.
- Fördervoraussetzungen: Für jede berufsqualifizierende Schule des Sachaufwandsträgers ist anzugeben, ob
1. sie an der aktuellen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung teilgenommen hat sowie
 2. an der Schule ein Medienkonzept-Team gebildet wurde bzw. bis zum Beginn der Maßnahmen gebildet wird.
- Berufsqualifizierend im Sinn der Richtlinien sind Berufsschulen (BS), Berufsfachschulen (BFS, BFG), Fachschulen (FS) und Fachakademien (FAK) einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

2 Ablauf des Vollzugs der Förderprogramme

2.1 Zeitlicher Ablauf

1. Einholen und Archivieren der Bestätigungen zu den Fördervoraussetzungen bei den Schulleitungen durch den Sachaufwandsträger
2. Antragstellung auf Bewilligung des Digital- sowie des iFU-Budgets durch den Sachaufwandsträger bei der zuständigen Regierung
3. Maßnahmenplanung durch den Sachaufwandsträger im Dialog mit dem Medienkonzept-Team an den jeweiligen Schulen, gegebenenfalls unter fachlicher Beratung (s. dazu Abschnitt 3)
4. Vorbereitung der Maßnahmendurchführung
 - a. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen
 - b. Digitalbudget: die anzuschaffende IT-Standardausstattung muss mit dem Votum in der zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung gültigen Fassung konform sein, geplante IT-Sonderausstattung muss genehmigt werden.
5. Maßnahmendurchführung durch den Sachaufwandsträger nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (aufgrund des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vor Erhalt des Bescheids auf eigenes Risiko möglich)
6. Mittelabruf bei der zuständigen Regierung durch Einsenden der Verwendungsbestätigung nach Maßnahmendurchführung
7. Mittelauszahlung durch die Regierungen, ggf. nach erfolgter Prüfung

Bitte beachten Sie bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen:

Grundsätzlich sind die Beschaffungen eines Sachaufwandsträgers für seine Schulen im Rahmen eines zugewiesenen Budgets eine Maßnahme. Aufteilungen sind zulässig, sofern diese dem Vergaberecht entsprechen. Insbesondere dürfen Aufteilungen nicht zur Umgehung eines europaweiten Vergabeverfahrens bei einzelnen Beschaffungen führen. Beachten Sie dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 5 zur Maßnahmenplanung.

2.2 Checkliste Förderverfahren

Förderantrag

- Die Rückmeldungen der Schulleitungen zu der Teilnahme an der IT-Umfrage liegen vor (diese müssen dem Antrag nicht beigefügt werden).
- Die Rückmeldungen der Schulleitungen zur Einrichtung eines Medienkonzept-Teams liegen vor (müssen dem Antrag nicht beigefügt werden).
- Das Antragsformular (s. Vorlage) ist ausgefüllt, dabei
 - sind für das Digitalbudget alle Schulen aufgeführt und
 - für das iFU-Budget alle berufsqualifizierenden Schulen.
- Bei Trägern staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen:
Die ausgefüllte Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen liegt bei.

Beschaffung von Ausstattung

- Der Bedarf wurde mit der Schule / den Schulen diskutiert, etwa in Form der Ausstattungsplanung im Rahmen der Medienkonzept-Arbeit.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K bzw. ANBest-P) wurden beachtet, insbesondere
 - wird die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet,
 - werden bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks die Vergabegrundsätze vollumfänglich angewendet,
 - ist die ausgeschriebene IT-Hardware / Software votumskonform (etwa durch Einbinden der Votums-Datenblätter in die Ausschreibungsunterlagen) bzw. förderfähig im Rahmen des iFU-Budgets.
- Ein Verzeichnis der im Rahmen der Fördermaßnahme angeschafften Ausstattungsgegenstände (s. Vorlage) wird geführt und aktuell gehalten.

Mittelabruf

- Die Verwendungsbestätigung (s. Vorlage) ist vollständig ausgefüllt.
- Das Verzeichnis der im Rahmen der Fördermaßnahme angeschafften Ausstattungsgegenstände liegt vollständig vor (dieses muss der Verwendungsbestätigung nicht beigefügt werden).

3 Beratungsmöglichkeiten

3.1 Fachliche Beratung

- (1) Grundsätzlich sind die **Koordinatoren Digitale Bildung** (siehe auch <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/kdbay>, ab Nov. 2018) für Zuwendungsempfänger (Sachaufwandsträger) die Ansprechpartner im Hinblick auf die Förderfähigkeit von IT-Ausstattung. Insbesondere beraten die an den Regierungen verorteten Koordinatoren
- im Sachgebiet 40.1/40.2 (Grund- und Mittelschulen) zum Digitalbudget hinsichtlich der Votumskonformität anzuschaffender IT-Ausstattung,
 - im Sachgebiet 42.1/42.4 (Berufliche Schulen) zum iFU-Budget hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume sowie
 - im Sachgebiet 41/41.1 (Förderschulen sowie Schulen für Kranke) zur Förderfähigkeit von IT-Sonderausstattung sowie im Fall von privaten (allgemeinbildenden und beruflichen) Förderschulen und privaten Schulen für Kranke auch zu Digitalbudget hinsichtlich der Votumskonformität geplanter IT-Ausstattung und zum iFU-Budget.
- (2) Bei Ausstattungsfragen, die pädagogische Schwerpunkte haben, können zusätzlich bestehende Strukturen wie die **Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräfte (MiB)**, die an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten sowie an Staatlichen Schulämtern und Regierungen angesiedelt sind (siehe auch <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/mib>), gegenüber Schulen und Sachaufwandsträgern beratend tätig werden. Im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich stehen dafür zusätzlich **Fachberater IT** an den Staatlichen Schulämtern bzw. Regierungen zur Verfügung.
- (3) Eine **Beratungsverpflichtung** der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Förderfähigkeit geplanter Beschaffungen im Vorfeld der

Maßnahmendurchführung ist grundsätzlich **nicht vorgesehen**, kann aber durch das StMUK für bestimmte Bereiche festgelegt werden.

3.2 Ansprechpartner zum Vollzug bei den Regierungen

- Oberbayern**  digitalesklassenzimmer@reg-ob.bayern.de
Sachgebiet 20 - Maximilianstr. 39 - 80538 München
- Niederbayern**  Digitales-Klassenzimmer@reg-nb.bayern.de
Sachgebiet 20 - Postfach - 84023 Landshut
- Oberpfalz**  digitalesklassenzimmer@reg-opf.bayern.de
Sachgebiet 20 - Wirtschaftsförderung, Beschäftigung
- 93039 Regensburg
- Oberfranken**  digitales-klassenzimmer@reg-ofr.bayern.de
Sachgebiet 20 - Ludwigstraße 20 - 95444 Bayreuth
- Mittelfranken**  Digitalesklassenzimmer@reg-mfr.bayern.de
Sachgebiet 20 - Promenade 27 - 91522 Ansbach
- Unterfranken**  Digitalesklassenzimmer@reg-ufr.bayern.de
Sachgebiet 20 - Peterplatz 9 - 97070 Würzburg
- Schwaben**  Digitales-Klassenzimmer@reg-schw.bayern.de
Sachgebiet Z3 - Fronhof 10 - 86152 Augsburg

4 Antrag auf Zuwendung und Verbescheidung

- (1) Die **Antragstellung auf Zuweisung des Digitalbudgets bzw. des iFU-Budgets für das Jahr 2018** muss bis 31.12.2018 bei der zuständigen Regierung erfolgen. Vorbehaltlich künftiger Haushaltsverhandlungen und der Weiterführung der Förderprogramme können weitere Budgets 2019 und 2020 beantragt werden.

- (2) Die Förderungen „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ können gemeinsam beantragt werden.

- (3) Eine **Ergänzung des Antrags durch den Sachaufwandsträger**, d.h. eine Nachmeldung von Schulen, ist grundsätzlich möglich. Eine Nachmeldung hat ebenfalls bis zum vorgenannten Termin zu erfolgen. Aufgrund des Aufwands der Nacherfassung hat eine Nachmeldung gebündelt zu erfolgen.
Anmerkung: Eine Nachmeldung kann z.B. im Fall von Landwirtschaftsschulen erforderlich werden, die nicht regulär an der jährlichen IT-Umfrage teilnehmen, das aber nachholen können. Dabei handelt es sich um förderberechtigte Schulen gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie sowohl für das Digitalbudget als auch für das iFU-Budget, deren Schulaufsicht beim Landwirtschaftsministerium liegt. Ausgeschlossen sind die Landwirtschaftsschulen, deren Sachaufwandsträger der Freistaat Bayern ist.

- (4) Die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen werden gebeten, bei **unvollständigen Anträgen** wie folgt zu verfahren:
 - a. **Durch den Antragsteller nicht aufgeführte oder fehlerhaft aufgeführte Schulen:** Der Antragsteller wird in geeigneter Weise auf den Sachverhalt hingewiesen und erhält die Möglichkeit, den Antrag in korrigierter Form erneut einzureichen.
 - b. **In der zentralen Budgetliste nicht enthaltene Schulen:** Nicht erfasste, z.B. neu gegründete, Schulen werden dem

StMUK gemeldet. Für sie wird durch das StMUK ein Beitrag zum Digitalbudget bzw. iFU-Budget berechnet und die Mittel den Regierungen zugewiesen. Die Zuwendungen, d.h. das dem jeweiligen Antragsteller zu bewilligende Gesamtbudget, werden anschließend durch die Regierungen angepasst.

Bitte nutzen Sie bei Änderungsbenachrichtigungen die Mail-Adresse digitalbudget@stmuk.bayern.de.

(5) Die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen werden gebeten, bei **Änderung der Daten in den Budgetlisten** wie folgt zu verfahren:

- a. **Änderung des Sachaufwandsträgers:** Falls ein kommunaler Sachaufwandsträger von einem privaten Träger abgelöst wird oder umgekehrt, ist das weitere Vorgehen mit dem StMUK abzustimmen, da sich durch die Beachtung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) die Budgethöhe ändern kann. In allen anderen Fällen muss die Budgethöhe der einzelnen Schulen nicht aktualisiert werden. Dementsprechend kann unter Beachtung der veränderten Verhältnisse wie gewohnt fortgefahren werden. Dabei ist zu beachten, dass u.U. Zuwendungsbescheide getrennt ausgestellt oder zusammengelegt werden müssen. Die geänderten Daten werden dem StMUK mitgeteilt und von diesem in den Budgetlisten des folgenden Jahres berücksichtigt.
- b. **Zwischenzeitlich geschlossene Schulen:** Die Budgethöhe, mit der die einzelnen Schulen zum Gesamtbudget beitragen, wird in den Budgetlisten des aktuellen Jahres nicht angepasst. Daher kann unter Beachtung der veränderten Verhältnisse – die geschlossene Schule trägt nicht zum Gesamtbudget für den Sachaufwandsträger bei – wie gewohnt fortgefahren werden. Die geänderten Daten werden dem StMUK mitgeteilt und von diesem in den Budgetlisten des folgenden Jahres berücksichtigt.

Bitte nutzen Sie bei Änderungsbenachrichtigungen die Mail-Adresse digitalbudget@stmuk.bayern.de.

- (6) Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen, die Träger von **Schulen in mehreren Regierungsbezirken** sind, müssen einzelne Anträge in jedem Regierungsbezirk ihrer Schulen an die jeweilige Regierung stellen, in denen die entsprechenden Schulen aufgeführt sind. Zugewiesene Mittel dürfen nicht über die Grenzen des jeweiligen Regierungsbezirks hinaus eingesetzt werden.
- (7) Die im **Zuwendungsbescheid bewilligten Mittel** sind der für das Haushaltsjahr 2018 zugewiesene Teil der auf drei Jahre angelegten Förderprogramme und sind bis spätestens 31. Oktober des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Zuwendungsbescheids abzurufen.
- (8) Für private Förderschulen, private Schulen für Kranke und kirchliche Grund- und Mittelschulen, deren Träger **Anspruch auf vollständigen Ersatz der notwendigen Kosten** für diese Schulen haben, wird das Digitalbudget sowie gegebenenfalls das iFU-Budget bei Erlass des Förderbescheids einschließlich des Eigenanteils schulbezogen ausgewiesen. Betroffene Schulen werden den mit dem Vollzug betrauten Sachgebieten der Regierungen angezeigt. Bitte beachten Sie die hierzu ergänzenden Hinweise zum Vollzug, die per KMS versandt werden.
- (9) Die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen sind angehalten, eine **Monitoring-Liste** der ausgestellten Zuwendungsbescheide sowie der zugewiesenen und abgerufenen Mittel entsprechend dem zur Verfügung gestellten Muster zu führen.

5 Maßnahmenplanung

Wie beschrieben soll die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme im Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten, d.h. in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Medienkonzept-Team der Schulen, vorbereitet und entschieden werden. Die Medienkonzept-Teams der einzelnen Schulen benennen bei der Ausstattungsplanung individuelle IT-Bedarfe zur Umsetzung u.a. des schuleigenen Mediacurriculums. Der Sachaufwandsträger bündelt die Bedarfe und erstellt nach Möglichkeit ein umfassendes Konzept für die IT-Ausstattung der Schulen in seiner Trägerschaft.

Laut Ziffer 5.1 der Richtlinien handelt es sich bei den beiden Förderprogrammen „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) sowie „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (iFU-Budget) um eine Projektförderung. Dies ist nicht so zu verstehen, dass die Summe, die in der Berechnungsgrundlage des StMUK Digitalisierungsmaßnahmen an einer Schule zugeordnet ist, nur für diese Schule verwendet werden darf. Vielmehr wird dem Sachaufwandsträger jeweils ein Gesamtbudget zur Verfügung gestellt, das für Projekte im Sinne der Richtlinien an allen im Zuwendungsbescheid aufgeführten Schulen dieses Trägers (Digitalbudget) bzw. an allen im Zuwendungsbescheid aufgeführten berufsqualifizierenden Schulen dieses Trägers (iFU-Budget) flexibel verwendet werden kann. Die Budgethöhe im Zuwendungsbescheid ist abhängig von der Zahl der Schulen des Sachaufwandsträgers, die ein Medienkonzept-Team gebildet und an der IT-Umfrage teilgenommen haben.

Das iFU-Budget darf nur für berufsqualifizierende Schulen, wie in der Förderrichtlinie aufgeführt, eingesetzt werden. Eine Verteilung des iFU-Budgets an andere Schularten ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist zudem eine Verteilung der Mittel über Regierungsbezirksgrenzen hinweg.

Eine Ausnahme stellen hier private (allgemeinbildende und berufliche) Förderschulen, private Schulen für Kranke sowie kirchliche Grund- und Mittelschulen dar, deren Träger Anspruch auf vollständigen Ersatz der notwendi-

gen Kosten hat. Für diese Schulen wird jeweils ein individueller Zuwendungsbescheid ergehen.

Da der vorzeitige Maßnahmenbeginn in den Richtlinien selbst bereits zum 01.03.2018 genehmigt ist, müssen förderfähige Projekte im Sinne der Richtlinien nicht vor ihrer Durchführung der Förderbehörde angezeigt werden.

5.1 Allgemeine Fragen der Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sowohl im Digitalbudget als auch im iFU-Budget sind die **IT-Ausstattung mit Hard- und Software im pädagogischen Bereich** und gewisse dabei anfallende Kosten.

Zum pädagogischen Bereich zählen

- Klassenräume, in denen regulärer Unterricht stattfindet,
- Klassenräume, die zum integrierten Fachunterrichtsraum entwickelt werden,
- Rechnerräume, in denen IT-Unterricht stattfindet,
- Lehrerarbeitsplätze, sofern sie zur Unterrichtsvorbereitung nutzbar sind (etwa in Lehrerzimmern) sowie
- Schülerarbeitsplätze, sofern sie für unterrichtliche Zwecke genutzt werden können (etwa in Schulbibliotheken).

Nicht zum pädagogischen Bereich zählen

- Klassenräume, in denen kein regulärer Unterricht stattfindet (etwa Ganztagsbetreuung),
- Arbeitsplätze von Schulsozialpädagogen und -psychologen,
- Arbeitsplätze von Mitgliedern der Schulleitung sowie
- Hard- und Software für sonstige Verwaltungs- oder Organisationsaufgaben.

- (2) Die im Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen beschriebene IT-Standardausstattung eines (digitalen) Klassenzimmers ist grundsätzlich durch das **Digitalbudget** zu fördern. Das **iFU-Budget** stellt eine berufsschulspezifische Ergänzung des Digitalbudgets dar. Unter integrierten Fachunterrichtsräumen werden Klassenräume verstanden, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. Die hierzu notwendige zusätzliche IT-Ausstattung sowie die Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen werden durch das iFU-Budget gefördert.
- (3) Bei **Inanspruchnahme von Rahmenverträgen** wird der Abruf von IT-Hardware oder Software als Beschaffungsmaßnahme im Sinne der Förderrichtlinien zum Digitalbudget sowie zum iFU-Budget verstanden. Als Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung wird das Abrufdatum festgesetzt. Die Voraussetzung der Förderfähigkeit, d.h. etwa Votumskonformität bleibt davon unberührt. Dabei findet das Datum, an dem der Rahmenvertrag geschlossen wurde, keine Beachtung.
- (4) **Miet- oder Leasingausgaben** förderfähiger Ausstattung (zur Förderfähigkeit von Hard- und Software siehe die folgenden Abschnitte) werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. Finanzierungskosten sowie Kosten für Wartung und Pflege sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte bzw. der zugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der zuwendungsfähige Anteil für Gerätemieten und Softwarelizenzen gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.
- a. Miet- bzw. Leasingverträge, die vor dem 1. März 2018 abgeschlossen wurden, sind nicht förderfähig.
 - b. Miet- bzw. Leasingverträge, die nach dem 1. März 2018 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit im Förderungszeit-

raum endet, können nicht vor Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

- c. Miet- bzw. Leasingverträge, die nach dem 1. März 2018 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, können frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums geltend gemacht werden.
- d. Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

(5) **Cloudbasierte Dienste** sind auf Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinien nicht förderfähig. Das gilt sowohl für Hardware wie die Bereitstellung von cloudbasiertem Speicherplatz als auch cloudbasierte Software.

5.2 Förderfähigkeit im Digitalbudget

5.2.1 Hardware

(1) **Hardware** ist im Rahmen des Digitalbudgets förderfähig, wenn sie unmittelbar der Einrichtung digitaler Klassenzimmer dient, wie es im Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen beschrieben ist, und die in den Datenblättern (Kapitel 10) des zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmendurchführung (z.B. Ausschreibung) aktuellen Votums angegebenen Mindestkriterien erfüllt.

- a. **Förderfähige IT-Ausstattung** sind die im Votum aufgeführten IT-Komponenten digitaler Klassenzimmer, d.h. die Ausstattung zur großflächigen Bilddarstellung (Dokumentenkameras, Beamer, Flatscreens, beides auch interaktiv, interaktive Whiteboards), Audiosysteme, Lehrer- und Schüler-PCs, im Unterricht eingesetzte schuleigene mobile Endgeräte.
- b. Förderfähig sind hierzu ergänzend **Eingabegeräte** wie Tastatur, Maus oder Stift für die im Rahmen der Förderprogramme angeschafften Rechner und Tablets.

- c. Förderfähig sind **NAS-Boxen** (aufgrund der Möglichkeit des direkten unterrichtlichen Einsatzes und des gegenüber herkömmlichen Servern geringeren Administrationsaufwands sowie der geringeren Folgekosten).
- d. Förderfähig sind Rechner, die speziell dem Zweck des Managens mobiler Endgeräte (**mobile device management**) dienen. Derartige Rechner sind keine Arbeitsplatzrechner und müssen demnach nicht die dafür im Votum angegebenen Mindestkriterien erfüllen.
- e. Förderfähig sind Geräte, die das **Casting von Bildschirmhalten mobiler Endgeräte auf den Beamer** erlauben, etwa sogenannte Streaming Sticks.

Für Beschaffungsmaßnahmen, die unter den **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** fallen, d.h. die nach dem 1. März 2018 bis zur Veröffentlichung der Förderrichtlinien durchgeführt wurden, wird festgelegt: Als votumskonform gelten Geräte, die die im Votum 2017 angegebenen Werte in den Kriterien aufweisen, die im Votum 2018 als Mindestkriterien für den jeweiligen Gerätetyp aufgeführt sind.

- (2) **Komplettsysteme zur Großbilddarstellung**, bestehend aus digitaler Großbilddarstellung (üblicherweise Beamer mit Projektionsfläche bzw. Flatscreen), Audiosystem, (elektrisch) höhenverstellbarer oder mobiler Halterung sowie gegebenenfalls fest montierten analogen Tafelzusätzen, sind förderfähig, sofern die IT-Komponenten zur Großbilddarstellung votumskonform sind. Einschub-PCs sowie integrierte Rechner (Built-In) zählen nicht zu Arbeitsplatzrechnern und müssen demnach nicht die dafür im Votum angegebenen Mindestkriterien erfüllen.
- (3) Eine **Garantieverlängerung** ist förderfähig, wenn die Geräte votumskonform und entsprechend der Vergaberichtlinien ausgeschrieben werden und Garantieverlängerungen hier Sonderkosten verursachen. Dieser Fall ist auf der Rechnung auszuweisen.

- (4) **IT-Sonderausstattung** kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. Unter IT-Sonderausstattung wird insbesondere IT-Ausstattung zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion sowie für Schulen für Kranke etc. verstanden, die pädagogischen Zwecken dient. Denkbar ist aber auch IT-Ausstattung etwa für das Schulfach Übungsunternehmen, Arbeitsgemeinschaften etc. In diese Kategorie können z.B. zur sonderpädagogischen Förderung erforderliche Drucker, insbesondere 3D-Drucker, fallen, sofern sie für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Die Anerkennung von IT-Sonderausstattung erfolgt durch die Koordinatoren Digitale Bildung im Sachgebiet 41/41.1 der Regierungen und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (5) Nicht allgemein förderfähig sind **Server**. Server, auf denen das pädagogische Netz der Schule betrieben wird und die der Administration der im Unterricht eingesetzten IT-Ausstattung dienen, können in begründeten Fällen als IT-Sonderausstattung im Rahmen des Digitalbudgets geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn neben dem pädagogischen Netz das Verwaltungsnetz einer Schule über den Server betrieben wird (z.B. als virtuelle Server).
- (6) **Drucker** sowie Multifunktionsgeräte aller Art sind im Digitalbudget nicht förderfähig, sofern sie nicht unter Beachtung einer besonderen pädagogischen Begründung als IT-Sonderausstattung eingestuft sind.
- (7) Weiterhin von der Förderung ausgenommen sind **Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouter und aktive Netzwerkkomponenten wie Switches** sowie **schulereigene Geräte**.
- (8) Einzelne **IT-Komponenten**, z.B. Festplatten oder Arbeitsspeicher, sowie **Ersatzteile**, z.B. Beamer-Lampen, sind nicht förderfähig.

(9) Neben der Anschaffung ist auch die **Inbetriebnahme** der angeschafften Hardware förderfähig. Unter Inbetriebnahme sind die Montage und das Anschließen an eine Stromquelle sowie weiterer vorhandener Geräte zu verstehen. Ebenfalls förderfähig sind in diesem Zusammenhang benötigte Materialien wie Montagematerial oder Anschlusskabel (s. auch den Abschnitt zu baulichen Maßnahmen). Eine Inbetriebnahme ist nur für die im Rahmen der Förderprogramme angeschaffte Ausstattung förderfähig und kann nicht gesondert ausgeschrieben werden. Die Arbeitszeit eigener Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger ist nicht durch Förderung refinanzierbar. Nicht förderfähig sind das **Einrichten** der angeschafften Geräte wie etwa das Einspielen von Images, die Server-Konfiguration etc., oder **administrative Tätigkeiten**.

(10) **Mobiliar** ist grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen:

- a. **Aufbewahrungsmöbel für im Rahmen des Förderprogramms neu angeschaffte mobile Endgeräte** sind förderfähig, sofern sie 1) dazu dienen, die Endgeräte in den Unterricht zu transportieren, 2) Platz für mindestens einen halben Klassensatz an mobilen Endgeräten (12 Stück) bieten und 3) eine gleichzeitige Lademöglichkeit für alle Geräte bieten. Förderfähig sind demnach Tabletkoffer und -wägen, Notebookwägen, nicht aber Schränke oder (auch fahrbare) Medienpulte. Weiterhin förderfähig sind in diesem Zusammenhang Komplettsysteme, bestehend aus einem Aufbewahrungsmöbel, sofern das die Punkte 1) bis 3) erfüllt, mobilen Endgeräten sowie zusätzlich einem Rechner zur Administration der mobilen Endgeräte und/oder einem mobilen Router zum direkten Unterrichtseinsatz der mobilen Endgeräte.
- b. **Halterungen sowie Rollwägen für im Rahmen des Förderprogramms neu angeschaffte Smartscreens bzw. interaktive Whiteboards**, auch elektrisch höhenverstellbar, sind förderfähig.

- (11) Nicht förderfähig sind **analoge Tafeln und Whiteboards**, sofern sie nicht integraler Bestandteil einer wie oben beschriebenen Ausstattungseinheit (Komplettsystem zur Großbilddarstellung) sind.
- (12) Ausgaben für **Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten** sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

5.2.2 Software

- (1) **Arbeitsplatzbetriebssysteme** für Desktop-PCs, Notebooks oder Tablets sind durch das Digitalbudget förderfähig. Das gilt auch für Betriebssysteme für solche Geräte, die nicht im Rahmen der durch das Digitalbudget geförderten Maßnahmen angeschafft wurden. Ebenfalls in die Förderfähigkeit fallen kostenpflichtige Betriebssystemupdates. Arbeitsplatzbetriebssysteme, die über den FWU-Rahmenvertrag bezogen werden, sind förderfähig.
- (2) Ebenfalls förderfähig sind **native Serverbetriebssysteme** für Server, mit denen das pädagogische Netz der jeweiligen Schule betrieben wird. Das gilt auch für Betriebssysteme für solche Server, über die das pädagogische Netz der Schule läuft, die aber nicht im Rahmen der durch das Digitalbudget geförderten Maßnahmen angeschafft wurden. Sogenannte **Systemlösungen** sind nicht förderfähig, sie können in begründeten Einzelfällen als IT-Sonderausstattung zur Genehmigung eingereicht werden. Native Serverbetriebssysteme, die über den FWU-Rahmenvertrag bezogen werden, sind förderfähig.
- (3) Systeme, die die **Betriebssystemfunktionalität** ermöglichen oder unterstützen, wie etwa mobile device management oder Imaging,

werden bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 100 € je mit Mitteln des Digitalbudgets angeschafftem Neugerät gefördert.

- (4) Gängige **Office-Anwendungspakete** werden gefördert. Darunter sind Softwarepakete bestehend aus Standard-Textverarbeitungs-Software, Tabellenkalkulationssoftware, Präsentationssoftware sowie gegebenenfalls Datenbanksoftware zu verstehen. Office-Anwendungspakete, die über den FWU-Rahmenvertrag bezogen werden, sind förderfähig.
- (5) **Sonstige kostenpflichtige Anwendungs- und Standardsoftware** ist nicht förderfähig. Wie im Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen beschrieben, können für entsprechende Softwareprodukte die meist erhältlichen kostenfreien Open Source-Produkte verwendet werden.
- (6) Allgemeine und fachspezifische **Software für den unterrichtlichen Einsatz** wie Lernsoftware wird im Rahmen des Digitalbudgets nicht gefördert.
- (7) **Schulverwaltungssoftware** für z.B. Vertretungspläne, digitales Klassenbuch, Kommunikationssystem etc. ist nicht förderfähig.
- (8) Grundsätzlich nicht förderfähig ist das **Einrichten** der angeschafften Software wie etwa die Server-Konfiguration, Installationspauschalen oder **administrative Tätigkeiten**.
- (9) Sowohl **Software-Support** als auch **technische Schulungen** durch Gerätelieferanten sind nicht förderfähig. Sollten dafür Kosten anfallen, sind sie auf den Rechnungen separat auszuweisen.

5.2.3 Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen sind im Digitalbudget zwar enthalten, aber grundsätzlich auf Arbeiten innerhalb des Klassenzimmers beschränkt; die Schulhausverkabelung und -vernetzung soll voraussichtlich durch die durch den Digitalpakt des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel abgedeckt werden. Aufgrund der Verzögerungen des Starts des Digitalpakts gelten speziell für das im Jahr 2018 beantragte Digitalbudget folgende Maßgaben:

10% des Digitalbudgets von 2018 sind für bauliche Maßnahmen verwendbar. Eine explizite Beantragung der Verwendung der Mittel zu den folgenden Zwecken muss nicht erfolgen. Diese sind im Einzelnen

- (1) **notwendige bauliche Maßnahmen innerhalb von Unterrichtsräumen** zur Inbetriebnahme und Anbindung der im Rahmen der Maßnahmen mit dem Digitalbudget neu angeschafften Geräte, etwa das Verlegen von Kabeln zu einem Beamer bei abgehängter Decke,
- (2) das **Verlegen von Kabeln innerhalb von Unterrichtsräumen**, wenn der Unterrichtsraum bereits an das Schulnetz angeschlossen ist und der Anschluss lediglich weiterverlegt werden soll, etwa von einer Wandbuchse zu einem Bodentank oder der Verkabelung eines Rechnerraumes, sowie
- (3) **die kabelgebundene Netzanbindung der Unterrichtsräume** (Schulhausverkabelung) inklusive passiver Netzwerkkomponenten wie Netzwerkdosen, Patchpanele oder Serverschränke. Von der Förderung ausgeschlossen bleiben aktive Netzwerkkomponenten wie Router oder Switches.

Hinweis zur Abgrenzung der Förderung von kabelgebundenen Netzanbindungen im Rahmen des „Digitalbudgets für das digitale Klassenzimmer“ Nr. 5.4 (Ausgabeposition 3) zur Förderung nach GWLANR Nr. 2.2:

Die Förderfähigkeit von WLAN-Infrastruktur im Rahmen der GWLANR des

Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – unter der Voraussetzung, dass BayernWLAN für mind. 2 Jahre abgerufen wird – schließt eine Förderung weiterer kabelgebundener Infrastruktur im Rahmen des „Digitalbudgets für das digitale Klassenzimmer“ nicht aus. Es ist jedoch auf eine klare Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände zu achten, **eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.**

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Doppelförderung durch Mittel, die zukünftig im Rahmen der Maßnahmen des Digitalpakts durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Förderfähigkeit im iFU-Budget

Förderfähig ist die Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume (iFU), d.h. von Klassenräumen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. Aufgrund der Vielfalt an Ausbildungsberufen mit sehr unterschiedlichen Bedarfen ist die Frage der Förderfähigkeit jeweils mit dem Koordinator Digitale Bildung im Bereich der beruflichen Schulen zu klären.

- (1) Neben **IT-Hardware** und Ausstattungsgeräten sind die für die Einrichtung integrierter Fachunterrichtsräume notwendige **IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung** sowie die **technische Anbindung** an die Fertigung (Werkstatt/Labor) förderfähig.
- (2) **Bauliche Maßnahmen** können mit maximal 20% des iFU-Budgets gefördert werden, sofern sie unmittelbar der Gestaltung von integrierten Fachunterrichtsräumen dienen.
- (3) **Miet- oder Leasingausgaben** für förderfähige Ausstattung werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen.

- (4) Ausgaben für **Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten** sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

- (5) **Drucker** sowie Multifunktionsgeräte, die im Digitalbudget nicht förderfähig sind, können durch das **iFU-Budget** gefördert werden, sofern sie der Einrichtung integrierter Fachunterrichtsräume dienen.

- (6) Sowohl **Software-Support** als auch **technische Schulungen** durch Gerätelieferanten sind nicht förderfähig. Sollten dafür Kosten anfallen, sind sie auf den Rechnungen separat auszuweisen.

6 Maßnahmendurchführung und Mittelabruf

6.1 Verwendungsbestätigung

- (1) Das **Einreichen einer Verwendungsbestätigung** ist **je Budget einmalig** möglich, das zu verwendende Muster ist zu finden unter <http://www.km.bayern.de/digitalbudget>. Die Regierungen haben die Möglichkeit, im Einzelfall von dieser Praxis abzuweichen und eine häufigere Einreichung möglich zu machen.

- (2) Mit den bis zum Ende des dritten Kalenderjahres ab Erlass des Zuwendungsbescheids zur Verfügung stehenden Mitteln der für das Haushaltsjahr 2018 zugewiesenen Budgets können Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Förderzeitraums durchgeführt werden.
Beispiel: Eine Rechnung für förderfähige Ausstattung mit Datum 12.02.2020 kann in der Verwendungsbestätigung für das Digitalbudget 2018 geltend gemacht werden.

- (3) Vorbehaltlich künftiger Haushaltsverhandlungen und der Weiterführung der Förderprogramme können im Rahmen der Budgets der folgenden Kalenderjahre auch (förderfähige) Beschaffungsmaßnahmen vorhergehender Jahre geltend gemacht werden.
Beispiel: Eine Rechnung für förderfähige Ausstattung mit Datum 12.11.2018 kann in der Verwendungsbestätigung für das Digitalbudget 2019 geltend gemacht werden.

- (4) Eine Maßnahme, die im Rahmen des Digitalbudgets oder iFU-Budgets durchgeführt wird und etwa aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch eine große Stückzahl angeschaffter Geräte das entsprechende Budget eines Jahres übersteigt, kann – vorbehaltlich künftiger Haushaltsverhandlungen und der Weiterführung der Förderprogramme – auch in den Verwendungsbestätigungen der Folgejahre geltend gemacht und so mit Mitteln des entsprechenden Budgets über mehrere Jahre gefördert werden. Dabei ist die bereits er-

folgte Förderung durch Budgets der Vorjahre klar zu benennen.

Beispiel: Im Schuljahr 2018/2019 werden Unterrichtsräume an mehreren Schulen zu digitalen Klassenzimmern entwickelt, die dabei entstehenden Kosten übersteigen das Digitalbudget 2018. Die Maßnahme kann in der Verwendungsbestätigung zum Digitalbudget 2018 sowie anteilig 2019 und 2020 geltend gemacht werden.

- (5) Durch die Zuwendungsempfänger (Sachaufwandsträger) ist eine **Inventarliste** der im Rahmen der Förderprogramme angeschafften IT-Ausstattung entsprechend dem zur Verfügung gestellten Muster zu führen.

6.2 Mittelverwaltung

- (1) Die Haushaltsmittel für die Förderprogramme sind übertragbar. Nicht ausgezahlte Mittel werden – die Zustimmung des StMFLH vorausgesetzt – in das nächste Jahr übertragen.
- (2) Für die Haushaltsjahre ab 2019 soll – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – eine erste Mittelzuweisung an die Regierungen im Laufe des Dezembers des Vorjahres erfolgen, so dass die Regierungen bereits ab dem 01.01. jedes Haushaltsjahres im System Mittelbewirtschaftung IHV wieder über zugewiesene Mittel verfügen können.

6.3 Prüfung

6.3.1 Prüfdichte und Gegenstand der Prüfung

Anträge auf Mittelabruf, d.h. Verwendungsbestätigungen, sind von den mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebieten der Regierungen unter formalen Aspekten wie üblich zu prüfen. Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben:

- (1) Es sind **mindestens 10% der Verwendungsbestätigungen vor Auszahlung der Mittel** zu prüfen. Das gilt auch, wenn in Verwendungsbestätigungen Maßnahmen geltend gemacht werden, die unter den vorzeitigen Maßnahmenbeginn fallen, d.h. zwischen dem 1. März 2018 und der Veröffentlichung der Förderrichtlinien durchgeführt wurden.
- (2) Die **fachliche Prüfung** des Sachberichts auf der Verwendungsbestätigung sowie des Verzeichnisses der im Rahmen der Maßnahmendurchführung angeschafften IT-Ausstattung im Hinblick auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit der Ausstattung wird durch die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete SG 20 bzw. Z3 der Regierungen durchgeführt. Dazu wird eine Datenbank förderfähiger Ausstattung durch die zentrale IT-Beratung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) bereitgestellt. Die fachliche Prüfung kann für nicht in der Datenbank enthaltene Ausstattung einem Koordinator Digitale Bildung an der jeweiligen Regierung übertragen werden. Im Einzelnen sind das die Koordinatoren
- im Sachgebiet 40.1/40.2 zum Digitalbudget hinsichtlich der Votumskonformität anzuschaffender IT-Ausstattung, auch bei kirchlichen Schulen, deren Träger ein Anrecht auf vollständigen Ersatz der notwendigen Kosten haben,
 - im Sachgebiet 42.1/42.4 zum iFU-Budget hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume und
 - im Sachgebiet 41/41.1 zur Förderfähigkeit von Sonderausstattung sowie im Fall von privaten (allgemeinbildenden und beruflichen) Förderschulen und privaten Schulen für Kranke, deren Träger ein Anrecht auf vollständigen Ersatz der notwendigen Kosten haben, zum Digitalbudget hinsichtlich der Votumskonformität anzuschaffender IT-Ausstattung und zum iFU-Budget.
- (3) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen haben das Recht, stichprobenartig die im Ver-

zeichnis der im Rahmen der Maßnahmendurchführung angeschafften IT-**Ausstattung vor Ort** in Hinblick auf die Korrektheit der gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere was die Verteilung der Ausstattung auf die Schulen innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks als auch innerhalb einer Schule angeht.

6.3.2 Anmerkung zur Prüfung auf Votumskonformität:

- (1) Aufgrund der Vorbereitungszeit von Maßnahmen, Vergaben etc. gilt ab Veröffentlichung des jeweiligen Votums eines Jahres, d.h. der **Neuaufgabe des Votums**, eine Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung, in der noch das Votum des Vorjahres bei der Maßnahmendurchführung geltend gemacht werden kann.

Beispiel: Am 6. März 2019 wird das Votum 2019 veröffentlicht. Im Rahmen einer Maßnahme, die am 18. März 2019 umgesetzt wird (Rechnungsdatum), ist IT-Ausstattung votumskonform, wenn sie die im Votum 2018 aufgeführten Mindestkriterien erfüllt.

- (2) Bei einer **Aktualisierung des Votums** des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen im Verlaufe eines Jahres, kann immer das aktualisierte Votum zur Prüfung der Maßnahme herangezogen werden. Vom Beraterkreis wird sichergestellt, dass eine Kompatibilität der Versionen im Sinne des Förderprogramms zum Digitalbudget sichergestellt ist. (Insbesondere wird eine Verschärfung von Mindestkriterien immer erst mit einer Neuaufgabe des Votums umgesetzt.)

Beispiel: In einer Aktualisierung des Votums 2018 wird im November 2018 ein Mindestkriterium bei einem Gerätetypen herabgesetzt. Bei der Prüfung aller Maßnahmen ab Veröffentlichung der Neuaufgabe des Votums (ggf. unter Beachtung der oben aufgeführten Frist) bis zum Prüfungsdatum kann die aktualisierte Version des Votums herangezogen werden.

- (3) Für Maßnahmen, die unter den **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** fallen, d.h. ab dem 1. März 2018 bis zur Veröffentlichung der Förder-

richtlinien durchgeführt wurden, wird festgelegt: Als votumskonform gelten solche Geräte, die die im Votum 2017 angegebenen Werte in den Kriterien ausweisen, die im Votum 2018 als Mindestkriterien für den jeweiligen Gerätetyp aufgeführt sind.